

Ist das erste Jahr in Britannien aber noch das Jahr 77, ist das 6. Jahr das Jahr 82, das 7. das Jahr 83. Die Usiperkohorte hat nichts mit Domitians Chattenfeldzug zu tun, Tacitus hat nichts von Domitians Erfolgen gegen die Germanen verschwiegen, der große Sieg am Mons Graupius aber muß in Rom wenige Wochen nach Domitians frisiertem Triumph über die Germanen gemeldet worden sein. Die Usiper-Episode — ein verbrecherisches Heldenstück, Beweis, wozu Menschennatur alles fähig ist — ist nicht darum eingefügt, weil Tacitus sie nicht hätte verschweigen können. Er hat sich nie der grenzenlosen Fülle der Fakten so sklavisch gefügt. Er wollte sie bringen: wie der Exkurs der Brüder Philaeni im *Bellum Jugurthinum* des Sallust stimmt er vor entscheidender Wende des Kampfgeschehens den Leser auf heroische Tat ein, gliedert und bringt damit schon durch die in den Geschichtswerken übliche Form den historischen Charakter dieser Biographie, die historische Größe des Dargestellten zum Ausdruck.

Freiburg i. Br.

Karl Büchner

---

## DIE FALSCH E SCHALTUNG NACH CAESARS TODE

---

Caesars Kalenderreform ist eine der vielen nachhaltigen Taten des großen Mannes. Auf ihren Inhalt soll hier nicht eingegangen werden; unser Interesse beansprucht der Fehler, der sich für die Schaltungen zu der Zeit nachweisen läßt, als M. Aemilius Lepidus Pontifex maximus war <sup>1)</sup>. Es muß nur noch einmal daran erinnert werden, daß die Umstellung in Caesars drittem und des Lepidus erstem Konsulate <sup>2)</sup>, d. h. im Jahre 46

---

1) Macrob. sat. I 14, 14 hic error sex et triginta annis permansit, quibus annis intercalati sunt dies duodecim cum debuerint intercalari novem; Plin. n. h. XVIII 211; Suet. Aug. 31, 2; Solin. I 47.

2) Censorin. XX 8; vgl. Groebe RE X S. 246.

v. Chr., verfügt und die Einschaltung eines Tages<sup>3)</sup> im Februar d. J. 45 nach den Terminalien erstmalig durchgeführt wurde<sup>4)</sup>. Die Bestätigung dafür ergibt sich aus einer Kombination der Zahl der während des Oberpontifikats des Lepidus erfolgten Schaltungen<sup>5)</sup> mit den Daten der für die Jahre 44 n. Chr.<sup>6)</sup> und 168 n. Chr.<sup>7)</sup> überlieferten Schalttage<sup>8)</sup>. Nach dieser ersten unter dem Oberpontifikat Caesars vorgenommenen Schaltung wurde nach dessen Tode nämlich innerhalb von 36 Jahren zwölfmal geschaltet, während man nur neunmal hätte schalten dürfen; das sagen die in Anm. 1 genannten Berichte. Als Grund für diesen Fehler wird bis heute ein Mißverständnis der Pontifices gegenüber der caesarischen Formulierung *quarto quoque anno confecto* (Macrob. a.O. 13) angesehen<sup>9)</sup>, die darin statt des richtigen „nach Beendigung des jeweils vierten Jahres“ irriges „alle drei Jahre“ erkannt haben sollen. Da nun schon ein Fehler konstatiert war, glaubte man auch dem Ovid<sup>10)</sup> einen solchen nachweisen zu können, der das eindeutige *quinto quoque anno incipiente* (Macrob. a.O. 15) der augusteischen Formulierung seinerseits nun falsch als „alle fünf Jahre“ aus-

3) Macrob. sat. I 14, 6 Caesar ... ut annum trecenti sexaginta quinque dies ... efficerent, et ne quadrans deesset, statuit ut quarto quoque anno sacerdotes, qui curabant mensibus ac diebus, unum intercalarent diem, eo scilicet mense ac loco quo etiam apud veteres mensis intercalabatur etc.; ebd. 13 sic annum civilem Caesar ... constitutum edicto palam posito publicavit et huc usque stare potuisset, ni sacerdotes sibi errorem novum ex ipsa emendatione fecissent. nam cum oporteret diem qui ex quadrantibus confit quarto quoque anno confecto antequam quintus inciperet intercalare, illi quarto non peracto sed incipiente intercalabant; Suet. Iul. 40, 1 ... ut trecentorum sexaginta quinque dierum esset et intercalario mense sublato unus dies quarto quoque anno intercalaretur; Censorin. XX 10 instituit ut peracto quadrienni circuitu dies unus, ubi mensis quondam solebat, post Terminalia intercalaretur; Solin. I 46 nam cum praeceptum esset, anno quarto ut intercalarent unum diem, et oporteret confecto quarto anno id observari, antequam quintus auspicaretur, illi incipiente quarto intercalarunt, non desinente; Cass. Dio XLIII 26,3 τὴν μὲντοι μίαν τὴν ἐκ τῶν τεταρτημορίων συμπληρουμένην διὰ πέμπτων καὶ αὐτὸς ἐτῶν ἐσήγαγεν.

4) Mommsen, Röm. Chronologie 288; nach F. Bömer, Die Fasten I 16 i. J. 44 v. Chr., was einfach ein Rechenversehen ist.

5) Macrob. a.O. 14; Solin. I 47.

6) Cass. Dio LX 24, 7.

7) Mommsen a.O. 280.

8) Vgl. Mommsen a.O. 288.

9) Vgl. Mommsen a.O. 169. Unger, Zeitrechnung 818.

10) Ov. fast. III 163 ff.

gelegt haben sollte; diese Auffassung steht seit Mommsen<sup>11)</sup> in allen Kommentaren<sup>12)</sup>, verdient jedoch eine Überprüfung.

Es scheint mir nämlich nicht nur unwahrscheinlich, sondern geradezu unglaublich, daß zweimal und noch dazu in sich widersprechender Weise hochgebildeten Männern lateinischer Zunge, den Pontifices sowohl wie dem sprachgewandten Ovid, nachgewiesen werden könnte, sie hätten lateinische Formulierungen mißverstanden, die aus der Feder eines Caesar und eines Augustus stammten! Das ist nicht anders, als einem Theologen zuzumuten, er könne Luthers Übersetzung der Einsetzungsworte des Abendmahles falsch verstehen. Ich glaube, die Annahme sprachlicher Mißdeutung muß als Begründung des tatsächlich nachweisbaren Fehlers in der Befolgung der Schaltanweisung entschieden abgelehnt werden.

Dennoch aber ist der Anlaß für diesen Fehler innerhalb eines Mißverständnisses seitens des Pontifikalkollegiums unter dem Oberpontifikat des Lepidus zu suchen: Die Spur zu seiner Auffindung bietet uns die aus den in Anm. 3 beigebrachten Zeugnissen rekonstruierbare Formulierung der Anweisung Caesars. Unter Verwendung des überlieferten Wortlauts (ich setze nur statt des Aktivs eine passivische Wendung und halte die sich daraus ergebenden Konsequenzen ein) dürfte diese etwa folgendermaßen gelautet haben: *quarto quoque anno confecto* (Macrob. a.O. 13) *unus dies intercaletur eo mense ac loco, quo etiam apud veteres mensis intercalabatur* (Macrob. a.O. 6), *antequam annus quintus (Kal. Martiis) auspicatus incipiat* (Macrob. a.O. 13) *id est anno quarto desinente* (Solin. a.O.). Das scheint auf den ersten Blick (ohne die Einfügung von Kal. Martiis) einen Widerspruch zu enthalten, da *quarto quoque anno confecto* und *quarto anno desinente* etwas anderes bedeuten; doch klärt sich das unter Berücksichtigung der notwendigen Einfügung Kal. Martiis auf, wenn wir es mit einer zweiten Maßnahme Caesars in Zusammenhang bringen.

Während das Amtsneujahr seit dem J. 153 auf den 1. Januar fiel<sup>13)</sup>, begann das bürgerliche Jahr nach wie vor am 1. März; erst Caesar verlegte es ebenfalls auf den 1. Januar: ... *ex die Kal. Ianuarius, unde Iulius Caesar anni a se consti-*

11) Mommsen a.O. 170 Anm. 331.

12) Bömer a.O. 16. Peter<sup>3</sup> z. d. St.

13) Mommsen a.O. 103.

tuti fecit principium<sup>14</sup>). Diese Regelung sollte am 1. Januar 45 beginnen; das Jahr 45 ist das erste „julianische“ Jahr<sup>15</sup>): ex hoc anno ita a Iulio Caesare ordinato ceteri ad nostram memoriam Iuliani appellantur eique consurgunt ex quarto Caesaris consulatu<sup>16</sup>). Zum 1. Januar 45 war Caesar freilich nicht in Rom, sondern befand sich auf dem spanischen Kriegsschauplatz<sup>17</sup>); er wird deshalb diesen Teil seiner Neuordnung nicht haben überwachen und durchsetzen können, wohingegen jedoch im Februar 45 der erforderliche Schalttag eingefügt wurde (s. o.); Caesar hatte sicherlich vor seiner Abreise hinterlassen, nach den bevorstehenden Terminalien (d. h. in wenigen Monaten) müsse ein Tag eingeschaltet werden; das war eine klare und unmißverständliche Anordnung auch für Leute, die den Sinn der Schaltung nicht verstanden hatten.

In dieser Übergangssituation gab Caesar eine besonders präzise und daher — in der Verstümmelung des Überlieferten — umständlich anmutende Anweisung: Er bestimmte den grundsätzlichen Termin mit den Worten *quarto quoque anno confecto* (Macrob. a.O. 13), d. h. „nach Beendigung des jeweils vierten Jahres“, das am 1. Januar beginnt. Mit Rücksicht darauf, daß i. J. 45 erstmalig der Neujahrstermin am 1. März aufgegeben und durch einen solchen am 1. Januar ersetzt werden sollte, fixierte er den Termin aber, um ganz sicher zu gehen, auch nach dieser Rechnung: *antequam quintus annus* (scil. Kal. Martiis *auspicatus*) *incipiat* (= anno *quarto desinente*), d. h. „vor Beginn des fünften bzw. zum Ende des vierten Jahres“, wenn man an das Jahr denkt, das mit dem 1. März beginnt.

Wenn wir vermuteten, daß bei Caesars Abwesenheit von Rom der Neujahrstermin am 1. Januar 45 noch nicht eingehalten wurde, kann man aber mit Sicherheit annehmen, daß er die Durchführung dieser Regelung für den 1. Januar 44 überwachte und erreichte. Dafür kann man als Beweis die zwischen der Veröffentlichung der *Academica* Ciceros i. J. 45 und dem Tode Ciceros veröffentlichte<sup>18</sup>), d. h. innerhalb dieses Zeitraums eher früher als später niedergeschriebene Formulierung

14) Censorin. XXI 7; vgl. Mommsen a.O.

15) Censorin. XX 11.

16) Censorin. XX 11. Der 4. Konsulat Caesars *sine collega* gehört in das Jahr 45 v. Chr.

17) Vgl. Graebe RE X S. 247.

18) Vgl. Cic. Att. XIII 12, 3. 16, 1. 18.

bei Varr. l. l. VI 33 (. . . si a Martio, ut antiqui constituerunt, numeres etc.) ansehen. Seit dem Jahre 44 gibt es also nicht nur amtlich, sondern auch in der privaten Sphäre des bürgerlichen Jahres den Jahresbeginn am 1. Januar, während für das J. 45 zwei Anfangstermine nebeneinander herlaufen, der von Caesar verfügte, jedoch nicht eingehaltene — und so kam man in der Antike schon zu der Behauptung des *annus confusionis*<sup>19)</sup> — am 1. Januar und der gewohnheitsmäßige am 1. März. Gingen nun bei der nächsten notwendigen Schaltung, die ja nach Caesars Ermordung liegt, die Pontifices davon aus, daß das Jahr 45 noch am 1. März begonnen habe — und nur dann konnte d. J. 46 zum *annus confusionis* werden (s. o.)! —, so lag die vorausgegangene Schaltung im Jahre 46. Dieses Jahr war dann für sie das erste Jahr der vier bzw. fünf Jahre der caesarischen Anweisung *quarto quoque anno confecto*. Nach Ablauf der Jahre 46, 45, 44 und 43 legten sie dann in — wie sie glauben durften — korrekter Befolgung der Bestimmungen im Februar des fünften Jahres („nach Beendigung des jeweils vierten Jahres“), d. h. im Februar 42, den nächsten Schalttag ein. Caesar lebte nicht mehr und konnte keinen Einspruch erheben, Lepidus, sein Nachfolger, wußte es wohl nicht besser, obwohl die Neuerung unter seinem Konsulat eingeführt worden war (s. schematische Darstellung S. 185).

Beim nächsten Schalttermin war die Divergenz des Neujahrstermines i. J. 45 längst vergessen, so daß auch die auf beide Möglichkeiten Rücksicht nehmenden präzisen Ausführungen Caesars unverständlich geworden waren. Man grübelte darüber jedoch nicht weiter nach, zumal das auch Kenntnis der Berechnungen des Sosigenes erfordert hätte; man hatte in damaliger Zeit an anderes zu denken. Man hielt sich vielmehr einfach an die Handhabung der vorausgehenden Schaltperiode: Nach Jahren, die zum 1. Januar beginnen, war nachweislich im vierten Jahre geschaltet worden (*quarto non peracto sed incipiente*; Macrob. a. O. 13). Da das wohlweislich beigefügte *confecto* oder *peracto* durch die Tatsachen widerlegt zu sein schien, beachtete man es nicht weiter und beruhigte sich bei der Innehaltung der unvollkommenen Bestimmung *anno quoque quarto*, wie sie auch

19) Vgl. Mommsen a. O. 276.

von Späteren überliefert wird<sup>20)</sup>. So schaltete man nachweislich<sup>21)</sup> nach drei Jahren i. J. 39 und fielen die nächsten Schaltungen in die Jahre 36, 33, 30, 27, 24, 21, 18, 15 und 12; mit den Schaltungen der Jahre 45 und 42 sind das zwölf, an deren Stelle freilich nur neunmal, d. h. in den Jahren 45, 41, 37, 33, 29, 25, 21, 17 und 13, hätte geschaltet werden dürfen.

Nach dem Tode des Lepidus übernahm Augustus das Amt des Pontifex maximus am 6. März 12<sup>22)</sup>, d. h. um einen Monat zu spät, um die irriige Schaltung im Februar 12 noch verhindern zu können. Er muß den Fehler noch vor der nächsten Schaltung festgestellt haben; da nämlich i. J. 9 — wie man hätte erwarten müssen — nicht mehr geschaltet wurde (das ist durch die Zwölfzahl ausgesprochen), kann sich die Datierung auf den Konsulat des Marcus Censorinus und Asinius Gallus (i. J. 8 v. Chr.) bei Censorin. XXII 16 nicht auf die Kalenderkorrektur, sondern allein auf die Einführung des neuen Monatsnamens Augustus für den alten Sextilis beziehen<sup>23)</sup>. Die Abhilfe des Augustus sah so aus, daß er zwölf Jahre hindurch keinen Tag einschalten und so drei Schaltungen — die der Jahre 9, 5 und 1 v. Chr. — ausfallen ließ<sup>24)</sup>; erstmalig i. J. 4 n. Chr. wurde wieder ein Schaltrag eingelegt. Die Bestätigung bieten wiederum die Schaltungen der Jahre 44 und 168 (s. o.). Seine eigene Verordnung hatte den Wortlaut: *quinto quoque anno incipiente*

20) Suet. Iul. 40, 1. Bei Macrob. a.O. 13 und Solin. I 46 wird die verkürzte Formulierung im gleichen Satze durch *confecto* korrigierend ergänzt.

21) Cass. Dio XLVIII 33, 4 ἐν τῷ πρὸ τούτου ἔτει (d. h. im Jahre 39 v. Chr.) . . . ἡμέρα ἐμβόλιμος παρὰ τὰ καθεστηκότα ἐνεβλήθη, ἵνα μὴ ἡ νομηνία τοῦ ἐχομένου ἔτους τὴν ἀγαρὰν τὴν διὰ τῶν ἐννέα ἡμερῶν ἀγομένην λάβῃ, ὅπερ ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου σφόδρα ἐφυλάσσετο; um der Schaltung willen wurde sogar der übliche Aberglaube gegenüber einem Jahresbeginn am Nundinaltage außer acht gelassen.

22) Suet. Aug. 31, 1; App. civ. V 131; Cass. Dio IL 15, 13. LIV 15, 8.

23) Censorin. XXII 16 qui autem Sextilis fuerat, ex SC Marcio Censorino C. Asinio Gallo cons. in Augusti honorem dictus est Augustus anno Augusti vicensimo; Cass. Dio LV 6, 6. Mommsen a.O. 292 setzt in dieses Jahr auch „die augusteische Korrektion“ (sein J. 746 varr. entspricht dem Jahre 8 v. Chr.); davon steht aber in den Quellen nichts. Sowohl nach der falschen Schaltung des Lepidus wie nach der caesarischen hätte i. J. 9 ein Tag eingeschaltet werden müssen, was Augustus jedoch unterließ.

24) Plin. n. h. XVIII 211 et ea ipsa ratio postea conperto errore correctae est ita ut duodecim annis continuis non intercalaretur.

(Macrob. a.O. 15<sup>25</sup>). Das nimmt eindeutig auf die Mißachtung des in der caesarischen Verfügung beigesezten *confecto* Bezug, kann also indirekt als eine Stütze der vorgetragenen Erklärung angesehen werden.

Diese Dinge hätte auch Ovid, der sich ja doch wohl vor Abfassung seiner *Fasten* etwas mit der Geschichte des Kalenders hatte beschäftigen müssen, wissen können; außerdem war es klar und wurde auch überall ausgesprochen, daß bei einem Gemeinjahr von 365 Tagen das fehlende Viertel eines Tages in einem Zyklus von vier Jahren als Schalttag ergänzt werden mußte<sup>26</sup>). Es ist deshalb einfach undenkbar, daß Ovid gegenüber der Formulierung des Augustus auf den Gedanken kommen konnte, es sei eine fünfjährige Frist gemeint und es fehle nur das Fünftel eines Tages, das durch die Einschaltung ersetzt werden müsse. Die fragliche Stelle (*fast.* III 163 ff.) lautet:

Is decies senos ter centum et quinque diebus  
iunxit et e pleno tempora quinta (cod. A m. r.: quarta) die.  
Hic anni modus est; in lustrum accedere debet,  
quae consummatur partibus, una dies.

Man wird der man. rec. des cod. A vertrauen dürfen, ob es nun eine geniale Konjektur oder eine Wiederherstellung aus besserer Vorlage war, und tempora quarta schreiben müssen, wie es früher auch getan wurde<sup>27</sup>); quinta ist vermutlich aus quinque in v. 163 in den Text gekommen und fand seine scheinbare Bestätigung in dem Worte lustrum in v. 165. Lustrum aber bezeichnet erst in eingengter Bedeutung eine Spanne von fünf Jahren<sup>28</sup>), ursprünglich bedeutet es einen beliebigen Zeitabschnitt<sup>29</sup>), wenn nicht gar einen solchen von vier Jahren<sup>30</sup>).

Der angebliche Fehler des Ovid ist demnach nur ein solcher in der Überlieferung der *Fasten*, vielleicht sogar das Resultat einer pseudophilologischen Schlimmbesserung; der Fehler der Priester aber findet seine Erklärung im gleichzeitigen Wechsel des Neujahrstermines und in der mit gutem Bedacht umständlichen Formulierung Caesars, die aber mit der allgemeinen

25) Vgl. die Formulierung bei Cass. Dio XLIII 26, 3 διὰ πέμπτων καὶ αὐτῶς ἑτῶν.

26) Macrob. a.O. 6. 13; Solin. I 45; Cass. Dio XLIII 26,3.

27) Vgl. die Ausgabe Merckels. Auch noch die Ausg. E. Riperts, Paris 1934, hat quarta.

28) Vgl. Berve RE XIII S. 2058.

29) Vgl. Berve RE XIII S. 2057.

Übernahme des Januartermines ihre Berechtigung und damit auch die Möglichkeit des Verstandenwerdens eingeübt hatte. Ungeschicklichkeit in der Führung ihres Amtes (*neglegentia*; Suet. Aug. 31, 2) kann man ihnen vorwerfen, aber keine Unkenntnis der lateinischen Sprache.

Berlin

Gerhard Radke

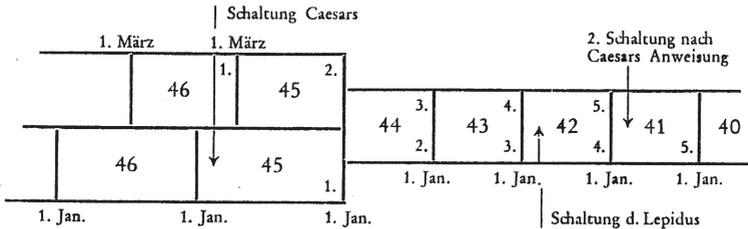
## MENANDER UND THEOPHRAST

### Folgerungen aus dem Dyskolos

1. Die Frage nach den Beziehungen zwischen Menander und Theophrast läßt zunächst an die Charaktere denken, die auf den Dichter gewirkt haben könnten<sup>1)</sup>. Und in der Tat lassen sich auch im *Dyskolos* Parallelen zu gewissen Stellen in Theophrasts „goldnem Büchlein“ aufweisen<sup>2)</sup>.

Im Verhalten Knemons findet sich manches, was an den *αὐθαδής* Theophrasts erinnert: Knemon hat sein ganzes Leben noch kein freundliches Wort gesprochen (8 f.); Theophrast defi-

30) Vierjährige Lustren bei älterer Ansetzung der Censur weist Mommsen a.O. 164 nach.



1) Zur Schülerschaft Menanders und seiner Beeinflussung durch die peripatetische Ethik vgl. A. Koerte, *Hermes* 64 (1929) 78. 1, ders. *RE* 15. 709, 759, E. Fränkel, *Plautinisches im Plautus* 374 ff., R. Walzer, *Hermes* 70 (1935) 197 ff., T. B. L. Webster, *Studies in Menander* 195 ff., ders., *Studies in Later Greek Comedy* 112, De Witt, *Epicurus and his philosophy* 53. Sehr zurückhaltend urteilt Wilamowitz, *Menander, Das Schiedsgericht* 163 ff. und *Der Glaube der Hellenen*<sup>2</sup> II 281. 2. Vgl. auch A. Lesky, *Geschichte der Griechischen Literatur* 593 f.

2) W. Schmid hat in seiner umfassenden Untersuchung zum *Dyskolos* und der *Timonlegende* (*Rh. Mus.* 102 (1959) 157 ff. besonders 163 ff.) schon auf einige Parallelen aufmerksam gemacht: 15. 3, 15. 11, 18. 1, 18. 7. Vgl. auch A. Barigazzi, *Athenaeum* 37 (1959) 184 ff.